

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit (praxisintegrierend)
an der Fachhochschule der Diakonie
(SPO SB)

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (praxisintegrierend)

mit Bachelorabschluss

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (praxisintegrierend) an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest.
- (2) Grundsätzlich gelten für Bachelorstudiengänge die Regelungen der allgemeinen und studiengangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der FH der Diakonie (SPO Bachelor). Die Regelungen dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der SPO Bachelor für den Studiengang Soziale Arbeit (praxisintegrierend). Abweichungen sind in dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung mit Verweis auf die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung explizit anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung in dieser Studien- und Prüfungsordnung mit den Regelungen der SPO Bachelor nicht vereinbar ist, so hat die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung Vorrang.
- (3) Die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird vom Prüfungsausschuss der FH der Diakonie überwacht.

§ 2

Studienziel, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Soziale Arbeit (praxisintegrierend) qualifiziert für die Arbeit als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
- (2) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse der/des Studierenden in der Sozialen Arbeit und die Fähigkeit, theoretische Inhalte auf den jeweiligen Kontext zu beziehen.
- (3) Aufgrund der erfolgreich bestandenen Bachelorprüfung wird von der FH der Diakonie der Bachelorgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Dauer, Gliederung und Art des Studiums

- (1) Der Studiengang beginnt zum Sommerhalbjahr (01.04.).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Studienhalbjahre. Individuelle Studienwege mit einer Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich. Das Modul 1, dessen Kompetenzen im Rahmen einer Berufsausbildung erworben werden können, wird nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet (vgl. § 5).
- (3) Der Studiengang ist als praxisintegrierender Studiengang ausgestaltet.

- (4) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 14 Module. Der Umfang der einzelnen Module ist in den Studienverlaufsplänen und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Der Studienverlauf und die Stundenverteilung sind in Anlage 1 beschrieben. Diese Studien- und Prüfungsordnung und die entsprechenden Studienverlaufspläne werden durch das Modulhandbuch für den Studiengang Soziale Arbeit (praxisintegrierend) ergänzt.
- (5) Der Studiumumfang des Studiengangs im Gesamtstudium beträgt 180 CP.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang gelten die allgemeinen Regelungen der SPO Bachelor zur Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zusätzlich Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind:
 1. eine aktuelle berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einem sozialarbeiterischen Handlungsfeld im Umfang von durchschnittlich 8 Wochenstunden und
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie die Eignung für den Studiengang feststellt.

§ 5

Anrechnung

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung wird Modul 1 bei Studienbewerber/innen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zur/zum Erzieher/in oder zur/zum Heilerziehungspfleger/in, die nach der aktuellen Rahmenvereinbarung über Fachschulen oder einer früheren Rahmenvereinbarung durchgeführt wurde, mit insgesamt 30 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet.
- (2) Zur Anrechnung des Moduls 1 können vergleichbare Berufsabschlüsse im Einzelfall ebenfalls herangezogen werden, wenn eine Äquivalenzprüfung ergibt, dass
 1. das staatlich anerkannte Curriculum in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang vergleichbare Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen aufweist wie das Modul 1 und
 2. der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde.
- (3) Bei der Äquivalenzprüfung wird darüber hinaus überprüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf Grundlagen, Theorien und Methoden auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfung des in Abs. 1 genannten Moduls erfolgreich bestehen zu können.
- (4) Die Entscheidung über eine Anrechnung nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (5) Bei erfolgreicher Anrechnung wird das Modul 1 mit „bestanden“ bewertet; es wird bei der Errechnung der Endnote nicht mitberücksichtigt. Ergibt die Äquivalenzprüfung, dass eine Vergleichbarkeit nicht besteht, können die Studierenden eine Einstufungsprüfung nach § 6 ablegen.
- (6) Daneben bestehen Möglichkeiten der Anrechnung einzelner Module aus Kooperationsverträgen mit unterschiedlichen Fachschulen, die einen Quereinstieg in ein höheres Studiensemester ermöglichen.

§ 6

Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studienbewerber/in über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die im Modul 1 des Modulhandbuches Soziale Arbeit (praxisintegrie-

rend) vermittelt werden sollen. Eine Einstufungsprüfung kommt für Studierende infrage, denen vom Prüfungsausschuss im Zuge der Äquivalenzprüfung eine pauschale Anerkennung versagt wurde (§ 5 Abs. 5 S. 2).

- (2) Die Vorbereitung auf die Einstufungsprüfung findet in Form eines online geleiteten Brückenkurses statt.
- (3) Die Einstufungsprüfung besteht
 1. aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten, in der zentrale Inhalte aus dem Modul 1 geprüft werden und
 2. aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der/des zu Prüfenden bezieht.Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat. Für beide Prüfungsteile gelten die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsleistungen der SPO Bachelor.
- (4) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung wird der/dem Studierenden das Modul 1 mit 30 CP angerechnet und mit „bestanden“ bewertet; es wird bei der Errechnung der Endnote nicht mitberücksichtigt.

§ 7 Praxiszeiten

- (5) Im Studiengang Soziale Arbeit (praxisintegrierend) ist die Ableistung von Praxiszeiten während des Studiums verpflichtend und Voraussetzung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG).
- (6) Zur Absicherung der gesetzlich vorgeschriebenen begleitenden Praxiszeiten ist eine Praxisvereinbarung zwischen Praxisstelle, Studierenden und der Praxiskoordination der FH der Diakonie abzuschließen.
- (7) Vor der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über die während des Studiums geleistete Praxis in einem oder mehreren Feldern der Sozialen Arbeit einzureichen (vgl. § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)).
- (8) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (praxisintegrierend).

§ 8 Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang von schriftlichen Bachelorarbeiten im Studiengang Soziale Arbeit (praxisintegrierend) beträgt in der Regel 30 Seiten. Individuelle Absprachen zwischen Prüfenden und Studierenden sind möglich, soweit sie dem Gesamtkonzept der Anfertigung einer Bachelorarbeit nicht entgegenstehen.
- (2) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 12 CP.
- (3) Für die bestandene mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 3 CP.

§ 9

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in

- (1) Zusammen mit dem Bachelorzeugnis und der Bachelorurkunde wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in nach § 1 SobAG ausgesprochen und eine gesonderte Urkunde ausgehändigt, die zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ berechtigt.
- (2) Für die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung gemäß § 1 Abs. 5 S.1 SobAG ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Sofern Eintragungen im Sinne des § 1 Abs. 5 S. 2 SobAG vorliegen, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es werden nur das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde vergeben.
- (4) Wenn sich in dem erweiterten Führungszeugnis anderweitige Eintragungen befinden, prüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug der/des Prüfungskandidat/in anhand dessen die persönliche Eignung im Einzelfall. Sollten die Beteiligten zu dem Ergebnis kommen, dass eine persönliche Eignung nicht gegeben ist, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es werden nur das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde vergeben.
- (5) Im Fall von anderweitigen Vorfällen, bei denen ein Ermittlungsverfahren gegen die/den Prüfungskandidat/in eingeleitet worden ist, wird die staatliche Anerkennung mit Widerrufsvorbehalt und der Auflage, alle sechs Monate erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, verliehen. Die Pflicht erlischt, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens ergangen ist und damit verbundene Eintragungen entsprechend des Bundeszentralregistergesetzes erfolgt sind und das entsprechende erweiterte Führungszeugnis oder die entsprechenden Bescheide vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug der/des ehemaligen Studierenden entscheiden dann über den Widerruf. Sofern die Beteiligten zu dem Ergebnis der Bestätigung der persönlichen Eignung kommen, wird der/dem ehemaligen Studierenden eine staatliche Anerkennung ohne Widerrufsvorbehalt ausgestellt. Sofern die Feststellung der persönlichen Eignung nicht erfolgt, wird keine staatliche Anerkennung ausgesprochen. Die Urkunde mit dem Widerrufsvorbehalt wird eingezogen.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 24.04.2024.

Bielefeld, 24.04.2024

Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin

Studienverlaufsplan (regulär)

Semester	Modul	Modultitel	CP	Prüfungsform
1.	01.1	(Anrechnung od. Online geleiteter Brückenkurs) Grundlagen des sozialarbeiterischen Handelns (Teil 1)	25	(im folgenden Semester)
				25
2. (SH)	01.2	(Anrechnung od. Online geleiteter Brückenkurs) Grundlagen des sozialarbeiterischen Handelns (Teil 2)	5	Einstufungsprüfung: schriftliche u. mündliche Prüfung (ub)
	02	Einführung ins Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten	5	Hausarbeit (ub)
	03	Gruppenarbeit, Medien und Kommunikation in den Arbeitsfeldern	15	Präsentation
			25	
3. (WH)	04	Interkulturelle Soziale Arbeit	10	Klausur
	05	Grundlagen von Recht und Verwaltung	10	Klausur
			20	
4. (SH)	06	Theorie und Geschichte der sozialen Arbeit	10	Präsentation u. Handout
	07	Soziale Arbeit und Gesellschaft	10	Klausur
			20	
5. (WH)	08	Methoden Sozialer Arbeit (Teil 1)	10	(im folgenden Semester)
	09 a-d	Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul 1)	5	entspr. Modulbeschreibung
	10	Organisation sozialer Dienste	10	Klausur
			25	
6. (SH)	08	Methoden Sozialer Arbeit (Teil 2)	5	mündliche Prüfung u. Handout
	09 a-d	Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul 2)	5	entspr. Modulbeschreibung
	11	Ethik und Gesundheit	10	Hausarbeit
			20	
7. (WH)	09 a-d	Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul 3)	5	entspr. Modulbeschreibung
	12	Ethik und Sozialrecht	10	Klausur
	13	Professionelle Identität (Teil 1)	5	(im folgenden Semester)
			20	
8. (SH)	09 a-d	Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul 4)	5	entspr. Modulbeschreibung
	13	Professionelle Identität (Teil 2)	5	mündliche Prüfung mit Bezug zur Praxis (Praktikumsbericht)
	14	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	15	Bachelorarbeit u. mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit
			25	
			180	

Studienverlaufsplan (Quereinstieg)

Semester	Modul	Modultitel	CP	Prüfungsform
1.	01	(Anrechnung od. Online geleiteter Brückenkurs) Grundlagen des sozialarbeiterischen Handelns	30	Anrechnung über Kooperationsvertrag
				30
2. (SH)	03	Gruppenarbeit, Medien und Kommunikation in den Arbeitsfeldern	15	Anrechnung über Kooperationsvertrag
				15
3. (WH)	04	Interkulturelle Soziale Arbeit	10	Teilanrechnung über Kooperationsvertrag
	05	Grundlagen von Recht und Verwaltung	10	Anrechnung über Kooperationsvertrag
				20
4. (SH)	02	Einführung ins Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten	5	Hausarbeit (ub)
	06	Theorie und Geschichte der sozialen Arbeit	10	Präsentation u. Handout
	07	Soziale Arbeit und Gesellschaft	10	Klausur
			25	
5. (WH)	08	Methoden Sozialer Arbeit (Teil 1)	10	(im folgenden Semester)
	09 a-d	Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul 1)	5	entspr. Modulbeschreibung
	10	Organisation sozialer Dienste	10	Klausur
			25	
6. (SH)	08	Methoden Sozialer Arbeit (Teil 2)	5	mündliche Prüfung u. Handout
	09 a-d	Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul 2)	5	entspr. Modulbeschreibung
	11	Ethik und Gesundheit	10	Hausarbeit
			20	
7. (WH)	09 a-d	Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul 3)	5	entspr. Modulbeschreibung
	12	Ethik und Sozialrecht	10	Klausur
	13	Professionelle Identität (Teil 1)	5	(im folgenden Semester)
			20	
8. (SH)	09.a-d	Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul 4)	5	entspr. Modulbeschreibung
	13	Professionelle Identität (Teil 2)	5	mündliche Prüfung mit Bezug zur Praxis (Praktikumsbericht)
	14	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	15	Bachelorarbeit u. mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit
			25	
			180	

Legende: SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr; ub = unbenotete Prüfungsleistung

